

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juni 1978	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 78	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr . . . <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 183</i>	299
6. 6. 78	Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften . . . <i>Ändert GVBl. II 320-20, 323-52, 22-5, 323-58, 321-20</i>	301
6. 6. 78	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendleiter <i>Ändert GVBl. II 90-2</i>	303
6. 6. 78	Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes <i>Ändert GVBl. II 89-1</i>	304
6. 6. 78	Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz . . . <i>GVBl. II 356-135</i>	306
6. 6. 78	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes <i>Ändert GVBl. II 86-7</i>	308
6. 6. 78	Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung <i>Ändert GVBl. II 361-54</i>	317
—	Berichtigung <i>Ändert GVBl. II 72-68</i>	318

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr*)**

Vom 2. Juni 1978

§ 1

Dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Juni 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 183

**Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 3,80 DM, die Fernsehgebühr monatlich 9,20 DM.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1982, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem

Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1978 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 4

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 außer Kraft.

Bonn, den 17. März 1978

Für das Land Baden-Württemberg:
Adorno

Für den Freistaat Bayern:
Hillermeier

Für das Land Berlin:
Stobbe

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hans-Ulrich Klose

Für das Land Hessen:
Herbert Günther

Für das Land Niedersachsen:
Hasselmann

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Otto Theisen

Für das Saarland:
Wicklmayr

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften**

Vom 6. Juni 1978

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als Gegenleistung gelten nicht der Ersatz barer Auslagen und Fahrkosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für den Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen. Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Bereiche oder allgemein ein Pauschbetrag festgesetzt werden, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung anzusehen ist.“

3. § 80 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, im Rahmen seiner Befugnisse Mißbräuchen entgegenzutreten. Besteht Anlaß zu der Annahme, daß durch die Ausübung einer Nebentätigkeit dienstliche Interessen im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 1 beeinträchtigt werden, so ist der Beamte auf Verlangen verpflichtet, über Art und Zeitaufwand der von ihm ausgeübten Nebentätigkeit Auskunft zu erteilen.“

4. § 81 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beabsichtigt der Beamte, bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtung und Material des Dienstherrn oder die Arbeitskraft anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Anspruch zu nehmen, so hat er dies dem Dienstherrn anzuzeigen.“

5. § 85 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „vierundfünfzig“ wird durch das Wort „zweiundfünfzig“ ersetzt.

6. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die ein Beamter oder Versorgungsempfänger aus seinem Dienst- oder Versorgungsverhältnis erhalten hat und die weder zu den Bezügen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes noch zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gehören, gelten § 3 Abs. 6 und die §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

7. § 191 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Polizeivollzugsbeamte bei der Bereitschaftspolizei in Ämtern der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 erhalten unentgeltliche Heilfürsorge.“

8. Dem § 197 Abs. 1 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

„Die Gemeinden können Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, unentgeltliche Heilfürsorge gewähren. Das Nähere regelt der Minister des Innern.“

9. Dem § 199 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht; gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten.“

Artikel 2²⁾

Das Achte Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

In Art. 9 wird das Datum „31. Dezember 1977“ durch das Datum „30. Juni 1978“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Das Hessische Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

1) Ändert GVBl. II 320-20
2) Ändert GVBl. II 323-52
3) Ändert GVBl. II 22-5

Artikel 4⁴⁾

Das Hessische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547) wird wie folgt geändert:

Dem Art. 3 § 1 Abs. 1 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

„Der Sozialminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung bei Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung mit bis zu 15 000 Versicherten und bei Verbänden von Versicherungsträgern Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungämter nach § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz zuzulassen. Für die Verbände von Versicherungsträgern gilt dies mit der Maßgabe, daß Besonderheiten in der Größe oder im Aufbau der Verwaltung, in der Art der Verwaltungsaufgaben und in der Zusammensetzung des Personals eine Ausnahme erfordern.“

Artikel 5⁵⁾

Das Gesetz über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Liegen Amtszeiten und Tätigkeiten sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 vor, so werden unbeschadet entstandener Ansprüche für einen ehrenamtlichen Bürgermeister die Zeiten als ehrenamtlicher Kassenverwalter mit 50 vom Hundert, für einen ehrenamtlichen Kassenverwalter die Zeiten als ehrenamtlicher Bürgermeister in vollem Umfang angerechnet.“

b) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Als Amtszeiten in derselben Gemeinde im Sinne von Abs. 1 gelten auch Amtszeiten, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde zurückgelegt hat, die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde geworden ist, in der er vorher gewählt worden war. Für die Berechnung der Zeit der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Kassenverwalters nach Abs. 2 gilt Entsprechendes.“

2. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „an Kindes Statt“ gestrichen.

Artikel 6

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 6 und Art. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
2. Art. 1 Nr. 8 und Art. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1978,
3. die übrigen Vorschriften am Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

⁴⁾ Ändert GVBl. II 323-58

⁵⁾ Ändert GVBl. II 321-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendleiter*)**

Vom 6. Juni 1978

Artikel 1

Das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 28. März 1951 (GVBl. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung:
„Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Den ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie den im Jugendsport in Vereinen, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden tätigen Personen über 18 Jahren ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren

1. für die Tätigkeit als Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden,
2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.

(2) Sonderurlaub ist ferner zu gewähren für die Tätigkeit als Leiter oder pädagogischer Mitarbeiter bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(3) Der Sonderurlaub kann nur dann nicht in der vom Arbeitnehmer vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Anträge auf Sonderurlaub sind zu stellen

1. für Veranstaltungen eines auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbandes von der Landesorganisation; der Antrag muß vom Hessischen Jugendring befürwortet werden,
2. für Veranstaltungen des Landessportbundes oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine vom Landessportbund Hessen,
3. für Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien durch deren Landesorganisationen,
4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt; der Antrag muß vom Landesjugendamt befürwortet werden.

(2) Die Anträge sind dem Arbeitgeber oder Dienstherrn mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen.“

4. Nach § 5 wird als § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 90-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes¹⁾**

Vom 6. Juni 1978

Artikel 1

Das Hessische Abfallgesetz in der Fassung vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 198) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben als zuständige Körperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 288) die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Die kreisangehörigen Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe des Landkreises als Drittem im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfallbeseitigungsgesetz bedienen, wenn eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung gewährleistet ist. Als angefallen gelten auch Abfälle, die außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen abgelagert wurden, sofern Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Einsammeln verpflichtet ist.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben als zuständige Körperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz die in ihrem Gebiet nach Abs. 1 eingesammelten Abfälle zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Beseitigungspflichtigen geeigneter Dritter im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfallbeseitigungsgesetz bedienen. Die Beseitigungspflichtigen sollen Gemeinden mit eigenem Fuhrpark für die Abfallbeseitigung auf deren Antrag das Befördern von Abfällen ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.“

2. Als § 1 a wird eingefügt:

„§ 1 a

Wiederverwendung von Abfällen

Die Beseitigungspflichtigen haben die Wieder- und Weiterverwendung

von Abfällen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planung, Errichtung und Betrieb von Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abfallbeseitigungspläne sind Fachpläne des Landesentwicklungsplanes nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 19). Die Abfallbeseitigungspläne werden von der Landesregierung verbindlich festgestellt und von dem für die Abfallbeseitigung zuständigen Minister im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Dabei kann auf bei den beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 öffentlich ausgelegte Texte, Zeichnungen und sonstige Bestandteile der Pläne verwiesen werden. Die Festlegungen der Pläne können für die Beseitigungspflichtigen durch Rechtsverordnung des für die Abfallbeseitigung zuständigen Ministers für allgemein verbindlich erklärt werden. Ausnahmen von den Festlegungen können mit Zustimmung des für die Abfallbeseitigung zuständigen Ministers zugelassen werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Die Wiederverwendung von Abfällen ist hierbei zu berücksichtigen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens ist zulässig, soweit sie zur Ausführung einer Anlage notwendig ist und die Entscheidung über die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte oder für sofort vollziehbar erklärte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen

¹⁾ Ändert GVBl. II 89-1

und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107)."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „notwendigen Maßnahmen“ werden die Worte „auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung“ eingefügt.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 5 bis 9, 11 bis 15, 18 bis 22 und 30 bis 33 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109) finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung.“

6. Dem § 10 wird als Satz 2 angefügt:

„Die zuständige Behörde kann die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen.“

7. In § 11 werden nach dem Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ die Worte „oder eine Anlage, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dient,“ eingefügt.

8. Als § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Duldung von Vorarbeiten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben, soweit es für die Planung von Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Vorbe-

reitung oder Entscheidung eines Antrages auf Planfeststellung erforderlich ist, auf Anordnung der zuständigen Behörde nach vorheriger Ankündigung die notwendigen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Art und Umfang der Benutzung werden in der Anordnung festgelegt. Entstehen durch eine solche Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist dafür von dem Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „im Sinne“ die Worte „des Abfallbeseitigungsgesetzes und“ eingefügt.

b) Dem Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.“ angefügt, wobei der Punkt durch ein Komma ersetzt wird.

c) Abs. 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

Artikel 2

Der für die Abfallbeseitigung zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Abfallgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Görlach

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Tierkörperbeseitigungsgesetz*)**

Vom 6. Juni 1978

§ 1

Träger der Tierkörperbeseitigung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben als zuständige Körperschaften im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) die in ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse zu beseitigen (Beseitigungspflichtige). Sie nehmen diese Aufgabe in Selbstverwaltung wahr.

(2) Die Beseitigungspflichtigen können Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen selbst errichten, erwerben und betreiben oder durch vertraglich verpflichtete Unternehmer (Dritte) errichten oder betreiben lassen. Verträge der Beseitigungspflichtigen mit Dritten bedürfen der Genehmigung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers.

(3) Soweit die Gemeinden nach dem Tierkörperbeseitigungsplan Standorte sind, wirken sie bei dem Betrieb von Sammelstellen mit.

§ 2

Einzugsbereiche

(1) Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten nach § 15 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes werden nach Erörterung mit den Beseitigungspflichtigen von dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Grundsätze des § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Ziele der Landesplanung und Raumordnung sind dabei zu beachten.

(2) Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach Abs. 1 bleiben die bisherigen Einzugsbereiche bestehen.

(3) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, für die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz die Pflicht zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten besteht, sind in der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen, in deren Einzugsbereich sie angefallen sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers.

§ 3

Tierkörperbeseitigungsplan

(1) Für das Gebiet des Landes wird ein Tierkörperbeseitigungsplan nach § 15 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes aufgestellt. Er ist Fachplan gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom

1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 19). Er soll mit den Tierkörperbeseitigungsplänen der benachbarten Länder abgestimmt werden.

(2) Der Tierkörperbeseitigungsplan wird von dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde aufgestellt. Dabei sind insbesondere die Viehdichte, der Anfall von Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie die Leistungsfähigkeit bestehender Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen zu berücksichtigen. Mit den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Gemeinden, auf deren Gebiet Standorte für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen ausgewiesen werden, ist der Tierkörperbeseitigungsplan vor der Aufstellung zu erörtern.

§ 4

Planfeststellung und Verbindlichkeit

(1) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister legt den Tierkörperbeseitigungsplan der Landesregierung vor, die ihn durch Beschluß feststellt.

(2) Der Tierkörperbeseitigungsplan wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht. Mit der Bekanntgabe ist er für die Aufgabenträger und betroffenen Gemeinden verbindlich.

(3) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde aus wichtigen Gründen Abweichungen vom Tierkörperbeseitigungsplan im Einzelfall zulassen.

§ 5

Stillegung von
Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Ist für eine bestehende Tierkörperbeseitigungsanstalt in der Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 ein Einzugsbereich nicht ausgewiesen, so gilt sie mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nicht mehr als Tierkörperbeseitigungsanstalt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

(2) Soweit Abs. 1 enteignende Wirkung hat, ist eine Entschädigung nach dem Fünften Abschnitt des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) zu leisten.

§ 6

Kosten der Tierkörperbeseitigung

(1) Die Beseitigungspflichtigen tragen die Kosten der Tierkörperbeseitigung

*) GVBl. II 356-135

einschließlich der nach § 1 Abs. 3 den Gemeinden entstehenden Kosten.

(2) Zur Deckung der Kosten erheben sie von den Besitzern der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse Beseitigungsgebühren auf Grund einer Satzung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532). Die Verwertungserlöse sind als Maßstab bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen.

(3) Die Gebühren für die Beseitigung der Tierkörper von Tieren, für die nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 272), Beiträge erhoben werden, sind von der Hessischen Tierseuchenkasse zu leisten.

(4) Ist dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes übertragen, so gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gebühren eine privatrechtliche Vergütung verlangt werden kann.

§ 7

Entgelte

Für die Überlassung der in § 6 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes genannten Tierkörperteile an Tierkörperbeseitigungsanstalten kann in der Satzung unter Verzicht auf die Beseitigungsgebühr die Zahlung eines Entgeltes vorgesehen werden.

§ 8

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Hessische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz wird wie folgt geändert¹⁾:

1. In § 6 wird als Nr. 4 eingefügt:
„4. Gebühren (§ 12 a)“.
2. In den Dritten Abschnitt wird als § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Die Tierseuchenkasse leistet die Gebühren für die Beseitigung der Tierkörper von Tieren, für die nach § 13 Beiträge erhoben werden.“

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256)²⁾, wird gestrichen.

(3) § 1 Nr. 1 Buchst. g der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 320)³⁾ wird gestrichen.

(4) Die Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 (RGBl. I S. 332), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)⁴⁾, wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 6 und des § 8 Abs. 1 und 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 6 und § 8 Abs. 1 und 2 treten am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Görlach

1) Ändert GVBl. II 356-41
2) Ändert GVBl. II 357-3
3) Ändert GVBl. II 356-125
4) GVBl. II 330-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes¹⁾**

Vom 6. Juni 1978

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis	
ERSTER TEIL	
Allgemeine Vorschriften	
Wald	§ 1
Waldverzeichnisse	§ 2
Waldbesitzer	§ 3
Waldeigentumsarten	§ 4
Grundpflichten	§ 5
Forstliche Rahmenplanung	§ 5 a
Grundsätze der Forstlichen Rahmenplanung	§ 5 b
Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben	§ 5 c
Wiederaufforstung	§ 6
Erhaltung der Waldbestände	§ 7
Waldrodung	§ 8
Waldneuanlage	§ 9
Odlandaufforstung	§ 10
Waldschutz	§ 11
Teilung des Waldes	§ 12
Nachbarrechte und -pflichten	§ 13
Benutzung fremder Grundstücke	§ 14
Waldwegebau	§ 15
Periodische und jährliche Planung	§ 16
Forstliche Fachkräfte	§ 17
Forstliche Nebennutzungen	§ 18
Schutzwald, Bannwald	§ 19
Erholungswald	§ 20
Naturparke	§ 21
Betreten des Waldes, Reiten und Fahren	§ 21 a
Entschädigung	§ 22
ZWEITER TEIL	
Staatswald des Landes Hessen	
Bewirtschaftung	§ 23
Staatsforstverwaltung	§ 24
Haushalt	§ 25

DRITTER TEIL	
Körperschaftswald	
I. Abschnitt	
Gemeindewald	
Erhaltung des Gemeindewaldvermögens	§ 26
Verfügung über die Nutzungen	§ 27
Abschluß von Verträgen	§ 28
Periodische Planung	§ 29
Wirtschaftspläne	§ 30
Mehreinschlag	§ 31
Sonderfällung	§ 32
Forsttechnische Leitung	§ 33
Revierförstereien	§ 34
Forsttechnischer Betrieb	§ 35
Auswahl der staatlichen Forstbetriebsbeamten	§ 36
Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Forstbeamten	§ 37
Ausbildung der Anwärter für den gehobenen Forstdienst	§ 38
Kostenbeiträge	§ 39
Benutzung der Forstdienstgehöfte	§ 40
II. Abschnitt	
Ubriger Kommunalwald	§ 41
III. Abschnitt	
Sonstiger Körperschaftswald	§ 42
VIERTER TEIL	
Privatwald	
I. Abschnitt	
Gemeinschaftswald	§ 43
II. Abschnitt	
Ubriger Privatwald	
Titel I	
Allgemeine Vorschriften	
Förderung des Privatwaldes	§ 44
Übernutzungen	§ 45
Forstschutzbedienstete	§ 46
Titel II	
Forstliche Zusammenschlüsse	
Forstbetriebsvereinigungen	§ 47
(weggefallen)	§ 48
(weggefallen)	§ 49

¹⁾ Ändert GVBl. II 86-7

Rechtsverhältnisse an den Grundstücken	§ 50
Kosten	§ 51
Bestehende Waldgenossenschaften	§ 52

Titel III

Schutzforste

Schutzforstbildung	§ 53
Schutzforste gebundenen Vermögens	§ 54
Pflichten der Eigentümer von Schutzforsten	§ 55

FUNFTER TEIL

Forstbehörden und Forstausschüsse

Forstbehörden	§ 56
Forstverwaltungsbezirke	§ 57
Forstausschüsse	§ 58
Aufgaben und Zuständigkeit der Forstausschüsse	§ 59

SECHSTER TEIL

Forstaufsicht

Bereich der Forstaufsicht	§ 60
Zweck der Forstaufsicht	§ 61
Ausübung der Forstaufsicht	§ 62
Anordnungen der Forstbehörden	§ 63
Anordnungen bei Zuwiderhandlungen	§ 64

SIEBENTER TEIL

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

Beihilfen des Landes	§ 65
Amtshilfe	§ 66
Bußgeldvorschriften	§ 67

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Wald gelten auch Waldblößen, Räumden, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldfeldbauflächen, Wildäsungsflächen, Holzlagerflächen und andere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen sowie Parkwäldungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und nur mit einer befristeten oder jederzeit widerruflichen Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelter Wald.“

3. Dem § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden folgende Worte angefügt:

„ausgenommen sind die Wäldungen von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie von Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften und ähnlichen Gemeinschaften;“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Als Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Diese Verpflichtung gilt im Rahmen nach betriebswirtschaftlichen

Grundsätzen durchzuführender ordnungsgemäßer Wirtschaft. Darüber hinausgehende Auflagen begründen eine Verpflichtung zur Entschädigung nach § 22.“

5. Als §§ 5 a bis 5 c werden eingefügt:

„§ 5 a

Forstliche Rahmenplanung

(1) Zur Ordnung und Verbesserung der Waldstruktur ist für das Landesgebiet ein Landeswaldprogramm als Fachplan im Sinne des § 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 19), aufzustellen und fortzuschreiben. Es dient der Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse des Landes notwendigen Funktionen des Waldes. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Zur Konkretisierung des Landeswaldprogramms sind für die Gebiete der Planungsregionen oder Teile davon forstliche Rahmenpläne im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung aufzustellen.

(3) Die Träger öffentlicher Belange, deren Interessen durch die forstliche Rahmenplanung berührt werden, insbesondere die Träger der Regionalplanung, sind rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Dies gilt entsprechend für die betroffenen Wald- und sonstigen Grundeigentümer und deren Zusammenschlüsse.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Aufstellung forstlicher Pläne nach Abs. 1 und 2.

§ 5 b

Grundsätze der Forstlichen Rahmenplanung

Für die Planungen nach § 5 a gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) in seiner Fläche und räumlichen Verteilung zu erhalten und erfor-

derlichenfalls zu mehren. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern. Als Voraussetzung für die wirtschaftliche Sicherung aller Infrastrukturleistungen des Waldes ist eine möglichst hohe und hochwertige Holzerzeugung unter Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit anzustreben.

2. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes von besonderem Gewicht sind, soll die Ausweisung von Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange vorgesehen werden. Hierbei sollen geeignete Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Freiraumerholung, sowie sonstige Maßnahmen einbezogen werden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Landwirtschaftliche Grenzertragsböden, Brachflächen oder Odland sollen zur Aufforstung vorgesehen werden, wenn dies wirtschaftlich und agrarstrukturell oder aus landschaftspflegerischer Sicht zweckmäßig ist und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden.
4. Die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sowie die Zusammenlegung von Grundstücken im erforderlichen Umfang ist anzustreben, wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage der wirtschaftlichen Nutzung abträglich sind.

§ 5 c

Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, Landkreise, sonstige Planungsträger, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben als Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 5 b Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen,
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung von Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vor-

haben zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Den Forstbehörden obliegt die Unterrichtung und Anhörung der Forstausschüsse."

6. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „zuständige“ durch das Wort „untere“ ersetzt.
7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Erhaltung der Waldbestände

(1) Es ist verboten, Nadelholzbestände unter fünfzig Jahren und Laubholzbestände unter achtzig Jahren abzuholzen oder deren Holzvorrat auf weniger als vierzig vom Hundert des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln herabzusetzen. Ausgenommen sind Niederwald-, Stockausschlag- und Laubweichholzbestände, Weih-nachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie erheblich geschädigte Bestände.

(2) Die obere Forstbehörde kann im Rahmen genehmigter Betriebspläne nach § 16 oder auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn betriebliche Gründe oder die wirtschaftliche Lage des Waldbesitzers dies gebieten und Interessen von Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur nicht entgegenstehen.

(3) Der nach Abs. 1 verbotswidrig abgeholzte Wald ist vom Waldbesitzer innerhalb von zwei Jahren nach forstlichen Grundsätzen wieder aufzuforsten. Die obere Forstbehörde kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängern. Kommt der Waldbesitzer innerhalb der gesetzten Frist der Verpflichtung zur Aufforstung nicht nach, so kann die obere Forstbehörde die Aufforstung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt § 74 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532)."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Waldrodung

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der oberen Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dies gilt auch für nur vorübergehende Umwandlungen mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung. Die untere Naturschutzbehörde ist zu hören, bei Flächen von über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung. Wenn die umzuwandelnde

Fläche nicht größer als ein Hektar ist, wird die Genehmigung von der unteren Forstbehörde erteilt. Soll Wald in eine andere pflanzenbauliche Nutzungsart umgewandelt werden, so ergeht die Entscheidung der oberen Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, die Entscheidung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung. Läßt sich ein Einvernehmen zwischen der unteren Forstbehörde und dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung nicht herstellen, entscheidet die obere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung. Läßt sich ein Einvernehmen zwischen der oberen Forstbehörde und dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung nicht herstellen, entscheidet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn Interessen der Landesplanung und Raumordnung, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege durch die Umwandlung gefährdet werden oder wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Hierbei sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(3) Die Genehmigung kann von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweist, in dem der Wald gerodet werden soll. Sie kann für einen bestimmten Zeitraum oder unter weiteren Auflagen erteilt werden. Wird die Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum erteilt, ist durch Auflagen sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird; insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der Wiederaufforstungskosten gefordert werden.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart nicht innerhalb von zwei Jahren durchgeführt worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

(5) Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes zu verwenden. Das Nähere regelt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Neuanlage von Wald sowie die Aufforstung von Waldwiesen nach § 1 Abs. 2 bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Diese entscheidet außer bei der Aufforstung von Waldwiesen im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung. Vor der Entscheidung ist die untere Naturschutzbehörde zu hören, bei Flächen über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung. Wird kein Einvernehmen zwischen der unteren Forstbehörde und dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung erzielt, so entscheidet die obere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung; wird auch hier kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.".

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Eine Waldneuanlage bedarf keiner Genehmigung, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt ist und eine örtlich zuständige Forstbehörde am Verfahren beteiligt war.".

10. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Landeskulturbehörde“ durch die Worte „dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Schädlinge“ ein Komma eingefügt;

die Worte „oder durch Naturereignisse“ werden durch die Worte „durch Naturereignisse oder Feuer“ ersetzt.

12. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die oberste Forstbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Dienstkleidung der Forstbeamten und -angestellten sowie über die Berufsbezeichnung und Berufsbekleidung nach Abs. 4 und 5.".

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Schutzwald, Bannwald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung, vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen, in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muß und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärm- und Luftreinigung zukommt. Die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden. Der Träger der Regionalplanung ist zu hören.

(2) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Bannwald erklären, soweit er wegen seiner besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich ist. Die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart ist verboten. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertrags-tafeln bedarf im Schutzwald und im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(4) Die Erklärung zu Schutzwald oder Bannwald kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu begründen und in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzumachen. Die betroffenen Waldbesitzer sind anzuhören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Eigenschaft als Schutzwald oder Bannwald ist im Waldverzeichnis einzutragen.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erholungswaldgebiete“ durch das Wort „Erholungswald“ ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe

von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Der Träger der Regionalplanung und die betroffenen Waldbesitzer sind zu hören.“

c) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Im Gemenge gelegene Wiesen-, Feld- oder sonstige unbebaute Flächen, Ödländereien und Unland können in den Erholungswald einbezogen werden.“

d) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

e) In den neuen Abs. 3 und 4 wird das Wort „Erholungswaldgebiete“ durch das Wort „Erholungswald“ ersetzt.

f) Im neuen Abs. 4 werden nach den Worten „in ortsüblicher Weise“ die Worte „und im Staatsanzeiger für das Land Hessen“ eingefügt.

15. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Naturparke

Großräumige Landschaften von übergebietslicher Bedeutung, die überwiegend aus Wald bestehen und sich durch natürliche Schönheit und Eigenart auszeichnen, können von dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde zu Naturparken erklärt werden. Sie können ganz oder teilweise als Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 15 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen werden.“

16. Als § 21 a wird eingefügt:

„§ 21 a

Betreten des Waldes,
Reiten und Fahren

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes in weiterem Umfange gestatten oder die das Betreten des Waldes einschränken, bleiben unberührt. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr; besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betreten des Waldes nicht begründet.

(2) Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Betreten des Waldes ausgenommen sind:

1. Verjüngungsflächen und Pflanzgärten, bestellte und noch nicht abgeerntete Ländereien,
2. Waldflächen und Waldwege, auf denen Holz eingeschlagen, bearbeitet, gelagert oder gerückt wird oder auf denen sonstige Waldarbeiten durchgeführt werden,
3. forstbetriebliche und jagdbetriebliche Einrichtungen,
4. aus sonstigen zwingenden Gründen — z. B. zur Verhütung von Waldbränden — vom Waldbesitzer gesperrte Waldflächen und Waldwege.

(4) Radfahren, Fahren mit Kutschen und Krankenfahrstühlen und Reiten ist nur auf Wegen und Straßen gestattet. Andere Benutzungsarten, insbesondere das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken, bedürfen der Erlaubnis des Waldbesitzers. In bestimmten Gebieten kann die Kennzeichnung von Reitieren verlangt werden. Insbesondere können Verleihbetriebe kennzeichnungspflichtig gemacht werden. Das Nähere regelt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt durch Rechtsverordnung.

(5) Die untere Forstbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer zum Schutz der Waldbesucher, zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs und zur Wahrung der schützenswerten Interessen des Waldbesitzers nichtöffentliche Straßen und Wege für einzelne Benutzungsarten einschränken oder sperren. Sie kann im Rahmen dieser Befugnis nichtöffentliche Straßen und Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten. Die Benutzung besonderer Reitwege, die zusätzlich zu den nichtöffentlichen Straßen und Wegen angelegt und unterhalten werden, kann davon abhängig gemacht werden, daß Vereinbarungen zwischen den Reitern oder deren Vereinigungen und dem Waldbesitzer über die für die Anlage und Pflege sowie die Beseitigung von Schäden erforderlichen Aufwendungen abgeschlossen werden.

(6) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Betreten des Waldes zu regeln. Er kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen über

1. das Verhalten im Walde,
2. die Voraussetzungen der Einschränkung nach Abs. 3, das Verfahren und die Kennzeichnung der vom Betreten des Waldes ausge-

nommenen Waldflächen, Waldwege und Einrichtungen,

3. das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Kutschfahren und das Reiten,
4. das Verfahren bei Regelungen nach Abs. 5.

Er kann die Sperrung von Waldflächen oder Waldwegen durch den Waldbesitzer nach Abs. 3 Nr. 4 von einer Anzeige oder Genehmigung abhängig machen.“.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Waldbesitzer hat Anspruch auf Entschädigung für die Nachteile, die ihm durch die Erklärung zum Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald oder durch andere im Rahmen der Landespflege und des Naturschutzes ergangene Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen zum Wohl der Allgemeinheit gegenüber uneingeschränkter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung seiner Grundstücke entstehen.“.

b) In Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 1“ durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Privaten Waldbesitzern werden zur Beseitigung von Waldbrandschäden, soweit der Verursacher nicht zu ermitteln oder zur Ersatzleistung nicht in der Lage ist, der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf höherer Gewalt beruht oder vom Waldbesitzer nicht zu vertreten ist, die Kosten in vollem Umfang für Löscharbeiten, Aufräumung, Erschwernis der Holzernte, Hiebsunreifeverluste, Wertminderungen von Nutzholz und Wiederaufforstung bis zur Sicherung der Neuanpflanzung erstattet.“.

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

18. In § 23 Satz 2 werden die Worte „von den Staatsforstbehörden“ durch die Worte „von der Staatsforstverwaltung“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift, Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 24

Staatsforstverwaltung

(1) Die Staatsforstverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsstufen:

1. der Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
2. die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz,
3. die Forstämter.

- (2) Zur Wahrnehmung der forstlichen Aufgaben in der Mittelstufe der Verwaltung werden selbständige Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz gebildet."
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die forstlichen Versuchs- und Forschungsaufgaben sowie die Erstellung von Gutachten werden für alle Waldeigentumsarten von der Forstlichen Versuchsanstalt wahrgenommen.“
- c) Abs. 5 wird gestrichen.
- d) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Forstämter“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Das Staatswaldvermögen soll sowohl in seinem Bestand als auch in seiner Flächenausdehnung erhalten und verbessert werden. Hierfür sollen die Erlöse aus dem Verkauf forstfiskalischer Grundstücke und aus Holznutzungen, die den Nachhaltshiebssatz überschreiten, eingesetzt werden. Sie sollen insbesondere zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit und der infrastrukturellen Leistungen des Staatswaldes, zum Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, für bauliche Investitionen, für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen sowie zur Finanzierung von Maßnahmen der Katastrophenverhütung und des Katastrophenausgleichs nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes verwendet werden.“
- b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:
 „(3) Erlöse nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 2, die nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können, sind einer Waldrücklage zuzuführen. Die Rücklage ist nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes für die in Abs. 2 Satz 3 angeführten Zwecke zu verwenden.“
21. § 26 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Soweit von der Kommunalaufsichtsbehörde nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung die Verpfändung von Gemeindewald ausnahmsweise zugelassen oder sonstige dingliche Belastungen von Gemeindewald genehmigt werden sollen, ist die untere Forstbehörde zu hören.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „als Erneuerungs- oder Erweiterungsrücklage anzusammeln“ durch die Worte „einer Waldrücklage zuzuführen“ ersetzt.
22. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ausgenommen Brennholz sowie Nutzholz, das zur Bedarfsdeckung der örtlichen Selbstverbraucher benötigt wird,“ gestrichen.
23. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „Holzrücklage“ durch das Wort „Holzvorratsreserve“ ersetzt.
24. In § 32 Abs. 1 wird das Wort „außerordentlicher“ durch das Wort „vermögenswirksamer“ ersetzt.
25. § 33 wird wie folgt geändert:
 a) Als Abs. 3 wird eingefügt:
 „(3) Als Leiter eines Gemeindeforstamts darf nur eine forstliche Fachkraft eingestellt werden, welche die für den Leiter eines staatlichen Forstamts vorgeschriebene Ausbildung nachweist.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
26. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird das Wort „Forstbetriebsbezirke“ durch das Wort „Revierförstereien“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Forstbetriebsbezirken“ durch das Wort „Revierförstereien“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „angrenzenden“ die Worte „kommunalen oder“ eingefügt.
27. In § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Forstbetriebsbeamte“ durch das Wort „Revierleiter“ ersetzt.
28. § 37 erhält folgende Fassung:
 „§ 37
 Die Zusammenarbeit zwischen Forstdienststellen und Organen der Gemeinde regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände.“
29. § 38 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift und in dem einzigen Absatz werden die Worte „für den Forstbetriebsdienst“ durch die Worte „für den gehobenen Forstdienst“ ersetzt.
- b) Das Wort „Revierförsterprüfung“ wird durch die Worte „Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst“ ersetzt.
30. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Verwaltungskosten“ die Worte „einschließlich der Kosten für Aufstellung und Erneuerung von Betriebsplänen und -gutachten nach § 16“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Nichtwirtschaftswald“ ein Komma und das Wort „Grenzwirtschaftswald“ eingefügt.
- c) Abs. 5 wird gestrichen.
31. § 40 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Worte „und Forstbetriebsverbände“ gestrichen.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Höhe des Entgelts für die überlassenen Gebäude richtet sich nach den örtlichen Mietpreisen.“
32. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftswaldungen (§ 4 Abs. 2) gelten mit Ausnahme des § 39 Abs. 2 und 3 die Vorschriften über den Gemeindewald und § 44 Abs. 3 sinngemäß. Auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Waldbesitzer ist im Rahmen des Gesetzes Rücksicht zu nehmen.“
- b) Als Abs. 2 wird eingefügt:
 „(2) Das Ausscheiden eines Grundstücks aus einem Gemeinschaftswald bedarf der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgaben des Gemeinschaftswaldes gefährden würde.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
- d) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „eigener Forstbetriebsbezirke“ durch die Worte „eigener Revierförstereien“ und die Worte „einen oder mehrere eigene Forstbetriebsbezirke“ durch die Worte „eine oder mehrere eigene Revierförstereien“ ersetzt.
- e) Im neuen Abs. 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „Forstbetriebsangestellte“ durch die Worte „forstliche Fachkräfte“ ersetzt.
- f) Im neuen Abs. 5 Satz 1 und 2 wird das Wort „Forstbetriebsbeamte“ durch das Wort „Revierleiter“ ersetzt.
- g) Als Abs. 6 wird angefügt:
 „(6) Für die Ausübung des forsttechnischen Betriebs durch staatliche Revierleiter zahlen Besitzer von Gemeinschaftswaldungen als Gesamtbetrieb Kostenbeiträge in Höhe der Richtsätze für die Kostenerstattung der besonderen Förderung im Privatwald (§ 44 Abs. 2).“
33. § 46 erhält folgende Fassung:
 „§ 46
 Forstschutzbedienstete
 Die obere Forstbehörde kann auf Antrag Waldbesitzer oder Privatforstschutzbedienstete als Forstschutzbedienstete amtlich bestätigen, wenn sie die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen. Antragsberechtigt ist der Waldbesitzer.“
34. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Forstbetriebsvereinigungen müssen die Gewähr für die

Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bieten. Die Gewähr ist als gegeben anzusehen

1. bei genügender Flächengröße,
 2. wenn die Waldgrundstücke nach einem genehmigten gemeinsamen Betriebsplan oder Einzelbetriebsplänen bewirtschaftet werden,
 3. wenn forstliche Fachkräfte angestellt oder herangezogen werden, welche die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen,
 4. wenn das Ausscheiden von Mitgliedern an eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren gebunden ist und
 5. wenn die Zugehörigkeit von Waldgrundstücken zur Forstbetriebsvereinigung in der Weise gesichert ist, daß sie nicht mit dem Tode des Waldbesitzers oder mit der Veräußerung des Waldgrundstücks endet.
- Gehört die Forstbetriebsvereinigung als korporatives Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft nach §§ 16 bis 19 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) an oder ist sie zu diesem Zweck gebildet, brauchen die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 nicht vorzuliegen.“

35. § 48 wird gestrichen.

36. § 49 wird gestrichen.

37. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Rechtsverhältnisse
 an den Grundstücken

Werden forstliche Zusammenschlüsse nach § 47 oder nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des Bundeswaldgesetzes anerkannt, so bleiben das Eigentum und andere Rechte an den betreffenden Grundstücken unberührt.“

38. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Forstbehörden

(1) Oberste Forstbehörde ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Obere Forstbehörde ist die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

(3) Untere Forstbehörde ist das staatliche Forstamt.“

39. In § 57 Abs. 2 werden hinter dem Wort „-angestellten“ ein Komma und die Worte „die eine dem Forstamtsleiter im Staatsdienst entsprechende Ausbildung nachweisen,“ eingefügt.

40. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Regierungsforstausschüsse“ durch das Wort „Bezirksforstausschüsse“ ersetzt.
- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Den Vorsitz führt im Landesforstausschuß der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, im Bezirksforstausschuß der Leiter der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz und im Forstamtsausschuß der Forstamtsleiter.“
41. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „In den Fällen des § 5 a Abs. 3, des § 8 Abs. 5 Satz 3, des § 16 Abs. 6, des § 21 a Abs. 6, des § 33 Abs. 2, des § 38, des § 39 Abs. 3, des § 44 Abs. 2 und des § 65 Abs. 4 ist er zu hören.“
- b) Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:
 „(2) Maßnahmen nach § 5 c Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 21 a Abs. 5 und § 22 Abs. 4 Satz 1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Forstausschusses.
 (3) In den Fällen des § 8 Abs. 1, des § 11 Abs. 2, des § 53 Abs. 2 und des § 63 ist der zuständige Forstausschuß vorher zu hören. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 2 ist der Forstamtsausschuß zu hören. Vor Anerkennung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz durch die obere Forstbehörde ist der Bezirksforstausschuß zu hören.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
42. § 65 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt erläßt Richtlinien über die Förderungsmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3.“
43. § 66 a wird gestrichen.
44. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 einen Nadelholzbestand unter fünfzig Jahren oder einen Laubholzbestand unter achtzig Jahren abholzt oder auf weniger als vierzig vom Hundert des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln herabsetzt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ohne Genehmigung der zuständigen Forstbehörde Wald rodet und in eine andere Nutzungsart umwandelt,
 3. als Waldbesitzer der Pflicht zum Schutze des Waldes nach § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,
 4. Forstnebennutzungen nicht nach § 18 ausübt,
 5. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 Bannwald rodet,
 6. als Waldbesitzer entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 ohne Genehmigung der zuständigen Forstbehörde im Schutzwald oder Bannwald einen Kahlhieb oder eine unzulässige Einzelstamm-entnahme vornimmt oder vornehmen läßt,
 7. den Vorschriften einer auf Grund des § 21 a Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 8. als Waldbesitzer der Vorschrift des § 45 Abs. 6 zuwiderhandelt,
 9. einer Auflage nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 3 oder § 45 Abs. 5 zuwiderhandelt.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 oder § 7 Abs. 3 Satz 1 der Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung der unteren Forstbehörde Wald neu anlegt,
 3. als Waldbesitzer bei Verjüngung oder Neubegründung eines Waldes den Abstand nach § 13 Abs. 4 vom Nachbargrundstück nicht einhält,
 4. Staats- und Körperschaftswaldungen sowie Gemeinschaftswaldungen nicht nach § 16 Abs. 1 bewirtschaftet,
 5. die nach § 16 Abs. 6 erforderlichen Wirtschaftspläne nicht aufstellt.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“
- d) In Abs. 4 wird die Verweisung auf „Abs. 1“ durch die Verweisung auf „Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, das Hessische Forstgesetz in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmig-

keiten des Wortlauts sowie nicht mehr zutreffende Behördenbezeichnungen zu berichtigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Görlach

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Bauordnung*)**

Vom 6. Juni 1978

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Zimmererhandwerk“ die Worte „oder eine Prüfung, die als Voraussetzung für die Befreiung von der Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse dieser Meisterprüfungen anerkannt ist,“ eingefügt.

- b) In Abs. 7 Nr. 2 wird das Wort „Meisterprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

2. In § 113 Abs. 1 Nr. 7 wird die Verweisung „§ 77 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 77 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 361-54

Berichtigung

Betreff: Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und des Landesschulbeirats vom 11. Mai 1978 (GVBl. I S. 283)*

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und des Landesschulbeirats vom 11. Mai 1978 (GVBl. I S. 283) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 muß es statt „Die Mitglieder des Elternbeirats ...“ heißen „Die Mitglieder des Landeselternbeirats ...“.

*) Ändert GVBl. II 72-68